

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze  
für die Grund- und Gewerbesteuer  
- Hebesatzsatzung -**

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. in seiner Sitzung am 16. Oktober 2024 (Beschluss Nr.: 2024/858) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Erhebungsgrundsatz**

Die Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine **Grundsteuer** nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine **Gewerbesteuer** nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2  
Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 1. | Für die Grundsteuer   |           |
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ( <b>Grundsteuer A</b> ) auf der Steuermessbeträge | 320 v. H. |
| b) | für bebaute und unbebaute Grundstücke ( <b>Grundsteuer B</b> ) auf der Steuermessbeträge            | 440 v. H. |
| c) | für baureife Grundstücke ( <b>Grundsteuer C</b> ) auf der Steuermessbeträge                         | 0 v. H.   |
| 2. | Für die <b>Gewerbesteuer</b> auf der Steuermessbeträge  | 400 v. H. |

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Oelsnitz/Vogtl., den 18.10.2024

  
Mario Horn  
Oberbürgermeister



#### **§ 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.